Entschädigungssatzung
der Verbandsgemeinde Saale-Wipper für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene sowie für den Verbandsgemeindebürgermeister

Gemäß §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), in der derzeit geltenden Fassung i.V.m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBL. LSA S. 116), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165) und den § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2 und § 8 Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 13.06.2022 (GVBl. LSA S. 131), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Saale-Wipper in seiner Sitzung am 18.02.2026 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1
Grundsätze

Die Verbandsgemeinde Saale-Wipper regelt mit dieser Satzung die Aufwandsentschädigung der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen sowie für den Verbandsgemeindebürgermeister.

§ 2
Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Saale-Wipper und seiner Ausschüsse

(1) Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Verbandsgemeinderates wird die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines monatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 155 EUR gewährt.

(2) Einem sachkundigen Einwohner, der zum Mitglied eines beratenden Ausschusses bestellt wurde, wird die Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 EURO je Ausschusssitzung und Tag gewährt.

(3) Über die pauschale Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder des Verbandsgemeinderates gemäß § 2 Abs. 1 hinaus wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung
a) für den Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates in Höhe von 124 EUR,
b) für den Vorsitzenden einer Fraktion in Höhe von 124 EUR,
c) für den Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse in Höhe von jeweils 124 EUR
gewährt.

(4) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus; die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt vierteljährlich am Ende des Quartals.

(5) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(6) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates, des Vorsitzenden eines Ausschusses bzw. des Vorsitzenden einer Fraktion für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten wird dem Stellvertreter für die über drei Monate hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt.
Die Aufwandsentschädigungen dürfen, auch soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenden nicht übersteigen. Die Aufwandsentschädigung für den Vertretungsfall wird nachträglich am ersten Tag des folgenden Monats gezahlt.

(7) Entsteht oder fällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel vermindert.

§ 3
Aufwandsentschädigung für den Verbandsgemeindebürgermeister

(1) Der Verbandsgemeindebürgermeister erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 250 EUR.
(2) Die Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung erfolgt am ersten Tag des Monats im Voraus.

(3) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister ununterbrochen länger als drei Monate seine Dienstgeschäfte nicht führt, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht. Bei einem Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder bei vorläufiger Dienstenthebung entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des Tages, an dem dem Beamten das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte oder die vorläufige Dienstenthebung mitgeteilt wird.

§ 4
Ersatz des Verdienstausfalls

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Verdienstausfall.
Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 32,00 EURO ersetzt.
(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

§ 5
Auslagenersatz

Notwendige Auslagen werden frühestens im auf die Entstehung folgenden Monat auf Antrag erstattet. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

§ 6
Reisekostenvergütung

(1) Den in ein Ehrenamt oder sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene wird die Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt.

(2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 3 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
Dies gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes, für Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, sowie für Kosten für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen.
Die Zustimmung wird nur für den jeweiligen Einzelfall erteilt und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung des Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch.

§ 7
Ersatz von Sachschäden

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen wird die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012, MBL.LSA S. 585) angewendet.

§ 8
Steuerliche Behandlung

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden (Erl. des MF vom 09.11.2010, MBl. LSA S. 638, geändert durch Erlass des MF vom 31.03.2022, MBl. LSA S. 302) findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 10
Rundungsvorschrift

Beträge hinter dem Koma sind wie folgt zu runden:

a) 0-49 Cent sind auf volle EURO nach unten abzurunden,
b) 50-99 Cent sind auf volle EURO nach oben aufzurunden.

§ 11
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.02.2026 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 25.09.2014 mit allen Änderungssatzungen, außer Kraft.

Güsten, den 23.02.2026

Marcus Glaß
stellvertretender
Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Saale-Wipper
- Siegel -